

= Rundschreiben Nr. 6/2012

11. September 2012

= **Fälligkeiten**

+ **17. September** +

- Monatliche MwSt-Einzahlung mittels dem einheitlichen Zahlungsmodell F24

- Überweisung der 2. IMU-Rate für Steuerpflichtige, welche für die Ratenzahlung optiert haben

+ **20. September** +

- telematische Versendung des vereinfachten sowie ordentlichen Vordruckes 770/2012 für getätigte Steuereinbehalte im Jahr 2011

+ **25. September** +

- Frist für die Versendung der monatlichen Intrastat-Meldungen der innergemeinschaftlichen Lieferungen, Erwerbe und Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in unserem letzten Rundschreiben behandelten Maßnahmen des Wachstumspaketes sind am 12. August 2012 in Kraft getreten. In diesem Rundschreiben gehen wir auf die erfolgten Änderungen am Wachstumspaket ein und möchten Ihnen die steuerlichen Entwicklungen der vergangenen Wochen näherbringen.

Die folgende Gliederung gibt einen Überblick über die behandelten Themen dieses Rundschreibens:

1. Änderung bei energetischen Sanierungen	2
2. Mehrwertsteuer-Abrechnung erst bei Inkasso	2
3. Absetzbarkeit von Forderungsausfällen	2
4. Landesbeiträge und begünstigte Darlehen für Hotels	2
5. Entlohnung mit INPS-Gutscheinen	3
6. Flash-News	3
7. Tax Planning	3

+ 30. September +

- Meldung der Umsätze mit Steuerparadiesen für durchgeführte Umsätze im Monat August mit einem Rechnungsbetrag über Euro 500 (sogenannte Black-List-Meldung)
- Abgabe des Erstattungsantrages für die im Jahr 2011 im Ausland bezahlte MwSt

+ 1. Oktober +

- elektronische Versendung des Steuererklärungs-Vordruckes UNICO 2012

+ 25. Oktober +

- Frist für die Versendung der monatlichen und trimestralen Intrastat-Meldungen der innergemeinschaftlichen Lieferungen, Erwerbe und Leistungen

1. Änderung bei energetischen Sanierungen

Ursprünglich sah das Wachstumspaket eine Reduzierung des Steuerabsetzbetrages für **energetische Baumaßnahmen** von 55% auf 50% ab dem 1. Jänner 2013 vor sowie eine Erhöhung der Ausgabenschwellen.

Diese Änderungen wurde rückgängig gemacht und es gilt bis zum **30. Juni 2013** der Absetzbetrag von **55%**. Die Schwelle der Ausgaben variiert je nach Art der Ausgaben zwischen **Euro 54.545 und Euro 181.818**.

Ab **1. Juli 2013** kann für energetischen Sanierungen nur mehr ein Absetzbetrag in Höhe von **36%** für Ausgaben bis **Euro 48.000** beansprucht werden.

Der Steuerabsetzbetrag für **Wiedergewinnungsarbeiten** wurde dagegen für den Zeitraum 26.06.2012 **bis zum 30.06.2013** von 36% auf 50% erhöht, wobei auch die Schwelle der Ausgaben von Euro 48.000 auf Euro 96.000 angehoben wurde.

2. Mehrwertsteuer-Abrechnung erst bei Inkasso

Im Rahmen der Wachstumsverordnungen wurde beschlossen, dass die Möglichkeit der **Zahlung der Mehrwertsteuer erst nach Inkasso** der Rechnungen von Unternehmen mit einem **Jahresumsatz bis zu zwei Millionen Euro** genutzt werden kann. Die Regelung sieht vor, dass die Mehrwertsteuer auf die erhaltenen sowie ausgestellten Rechnungen erst dann geschuldet ist, wenn die Zahlung erfolgt ist. Die Bezahlung der Mehrwertsteuer hat aber **bis spätestens einem Jahr nach Ausstellung** zu erfolgen. Diese Regelung gilt nur für Umsätze gegenüber anderen Mehrwertsteuer-Pflichtigen (nicht gegenüber Privatpersonen).

Neu geregelt wurde auch, dass der Kunde bzw. der Auftragsgeber durch die Option des Lieferanten nicht beeinträchtigt wird und die Möglichkeit hat die Mehrwertsteuer bereits bei Umsatzerbringung in Abzug zu bringen (und nicht erst bei Bezahlung).

Von der Einnahmenagentur werden noch konkrete Vorgaben erlassen, wie die Option für das Kassaprinzip zu erfolgen hat.

3. Absetzbarkeit von Forderungsausfällen

Im Allgemeinen sind Forderungsausfälle nur dann absetzbar, wenn sie aus **sicheren und genauen Tatsachen** (z. B. Liquidation oder Konkurs des Schuldners) hervorgehen. Durch die Wachstumsverordnung wurde die Grundregel eingeführt, dass **geringfügige Forderungsausfälle** absetzbar sind, wenn die Zahlungsfälligkeit seit **mehr als sechs Monaten** abgelaufen ist.

Als geringfügig gelten bei Großunternehmen Beträge bis Euro 5.000 und bei anderen Unternehmen bis Euro 2.500. Ein Großunternehmen liegt bei Überschreitung der Umsatzschwelle von 100 Mio. Euro vor.

4. Landesbeiträge und begünstigte Darlehen für Hotels

Ab 1. September 2012 können Hotels und Gastbetriebe für ihre Investitionen wieder öffentliche Beiträge beantragen. Dies wurde am 27. August 2012 von der Landesregierung nach einem fast dreijährigen Förderstopp beschlossen. Die Neuregelung sieht für kleinere Betriebe die Möglichkeit von **Beiträgen und vergünstigten**

Darlehen vor. Größere Betriebe können hingegen nur begünstigte Darlehen beantragen.

Betriebe mit weniger als Euro 500.000 Jahresumsatz können Beiträge zwischen **13% und 16% der anerkannten Investitionssumme** oder ein vergünstigtes Darlehen beanspruchen. Größeren Betrieben steht nur der Zugriff auf den Rotationsfonds offen, aus dem sie begünstigte Darlehen beziehen können. Der Landesanteil darf dabei bei einer Kredit-Laufzeit bis zu zehn Jahren maximal 80% betragen, während es bei einer Laufzeit von 15 Jahren 55% sind.

5. Entlohnung mit INPS-Gutscheinen

Mit der am 18. Juli 2012 in Kraft getretenen Arbeitsreform wurde auch die Entlohnung von **geringfügig Beschäftigten mit INPS-Gutscheinen** (Voucher) neu geregelt. Die Vergütung darf grundsätzlich **Euro 2.000 im Jahr pro Beschäftigten** nicht übersteigen.

In der Landwirtschaft kann pro Beschäftigten eine Vergütung von maximal Euro 5.000 pro Jahr gewährt werden, aber nur für saisonale Tätigkeiten von Rentnern und Schülern oder Studenten unter 25 Jahren.

Die Gutscheine müssen fortlaufend nummeriert werden und mit Datum versehen werden. Bereits erworbene Gutscheine können bis zum 31. Mai 2013 weiterverwendet werden.

6. Flash-News

- **Haftpflichtversicherung für Freiberufler:** Die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Freiberufler, die in ein eigenes Berufsverzeichnis eingetragen sind, wurde **bis zum 13. August 2013** aufgeschoben.
- **Besteuerung von denkmalgeschützten Gebäuden:** Ab 2012 wird die Besteuerung der Mieteinnahmen aus denkmalgeschützten Gebäuden abgeändert: die Steuergrundlage ist der um 35% verringerte Mietertag, sofern dieser höher ist als der Katasterertrag. Bisher wurde nur der Katasterertrag zur Besteuerung herangezogen.
- **Katasterumschreibung von Immobilien:** Ab 15. Oktober 2012 können juristische Personen, welche Eigentümer von Immobilien sind, die Eigentumsumschreibung im Kataster elektronisch beantragen.
- **MwSt-Erhöhung:** Durch Einsparungen bei den öffentlichen Ausgaben, welche im Stabilitätsgesetz verankert wurden, soll eine weitere Erhöhung der Mehrwertsteuer vermieden werden.
- **SSN-Beitrag:** Ab 2012 kann nur mehr der Anteil der Gesundheitssteuer-Beitrag auf Autohaftpflichtversicherungen, welcher den Betrag von Euro 40 übersteigt, als Kosten steuerlich in Abzug gebracht werden (folglich nur bei Versicherungsbeiträgen von jährlich über Euro 381).

7. Tax Planning

Auch dieses Jahr bieten wir unseren Kunden die Möglichkeit an, den Geschäftsverlauf des Jahres 2012 mit jenem des Vorjahres oder der Vorjahre zu vergleichen.

Dafür erarbeiten wir für Sie einen Vorjahresvergleich, mit Berechnung und Analyse der Abweichungen sowie eine Vorausschau auf das voraussichtliche Geschäftsergebnis des Jahres 2012, einschließlich der anfallenden Steuern und Sozialabgaben.

Dies auch in Anbetracht der bevorstehenden Akontozahlungen Ende November (Steuern und Abgaben) für das Geschäftsjahr 2012, welche bekanntlich entweder auf Basis der Steuerschuld des Vorjahres, oder auf das voraussichtliche Geschäftsergebnis des laufenden Geschäftsjahres zu berechnen sind.

Für nähere Informationen und Terminvereinbarungen wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Berater in der Kanzlei.

Für jegliche Auskunft in Zusammenhang mit den Themen dieses Rundschreibens können Sie uns jederzeit gerne kontaktieren.

Ihr Beraterteam